IGE | IPI

Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum
Institut Fédéral de la Propriété Intellectuelle
Istituto Federale della Proprietà Intellettuale
Swiss Federal Institute of Intellectual Property

Stauffacherstrasse 65/59 g
CH-3003 Bern
T +41 31 377 77 77
info@ipi.ch | www.ige.ch

Abteilung Recht & Internationales

Einschreiben
SUISA
Vincent Salvadé
Bellariastrasse 82
Postfach
8038 Zürich

Bern, 2. Mai 2025

Direktwahl +41 31 377 72 34

Unser Zeichen 433.4/heu
Ihre Nachricht vom 30. Januar 2025

Revision der Ziffer 3.5 VR: Verzicht auf Programme und Meldungen

Sehr geehrter Herr Salvadé

Wir beziehen uns auf Ihr oben bezeichnetes Gesuch vom 30. Januar 2025. Nach Prüfung aller Unterlagen kommen wir zu folgendem Schluss:

1. Formelles

1.1 Antragsstellung an das zuständige Organ

Änderungen des Verteilungsreglements (VR) der SUISA sind von der Verteilungs- und Werkkommission inhaltlich und in Bezug auf ihre Auswirkungen auf die Verteilungsergebnisse zu prüfen. Die Kommission stellt dem Vorstand die entsprechenden Anträge (Ziff. 9.4.1 Statuten SUISA).

Gemäss Protokollauszug vom 22. Oktober 2024 (Beilage 4) hat die Verteilungs- und Werkkommission die geplante Revision der Ziffer 3.5 VR einstimmig angenommen und dem Vorstand entsprechend Antrag gestellt.

Einladungen zu den Vorstandssitzungen sind gemäss Ziffer 9.3.8 der Statuten der SUISA spätestens 14 Tage vor der jeweiligen Sitzung zu versenden. Mit E-Mail vom 3. Dezember 2024 (Beilage 7) wurden die Mitglieder des Vorstands statutengemäss zur Sitzung vom 17. Dezember 2024 eingeladen.

1.2 Beschlussfassung durch das zuständige Organ

Ausweislich Ziffer 9.3.5 der Statuten der SUISA obliegt die Beschlussfassung über das VR dem Vorstand. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl seiner Mitglieder anwesend ist. Alle Vorstandsbeschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst (Ziffer 9.3.9 Statuten SUISA). Der eingereichte Protokollauszug bestätigt, dass der Vorstand beschlussfähig war. Er hat die geplante Revision der Ziffer 3.5 VR einstimmig und damit statutengemäss angenommen (Beilage 6).

1.3 Ergebnis

Der Beschluss über die Revision der Ziffer 3.5 VR ist formell zustande gekommen.

2. Materielles

2.1 Hintergrund und Inhalt der Änderungen

Kapitel 3 des VR der SUISA enthält Bestimmungen zu Programmen und Meldungen als Verteilungs-Unterlagen. Die beantragten Anpassungen betreffen Ziffer 3.5 VR, die den Verzicht auf die Einreichung von Programmen und Meldungen regelt.

Die in Ziffer 3.5 Abs. 1 VR aufgelisteten Fallkonstellationen entsprechen teilweise nicht mehr der gelebten Praxis (so insbesondere im Bereich der Unterhaltungsanlässe und Kinos) oder betreffen die Pflicht zur Programmeinreichung durch die Kundinnen und Kunden (bzw. den Verzicht darauf), was systematisch in den Tarifen anzusiedeln ist. Ziffer 3.5 Abs. 1 VR lautet daher neu wie folgt:

3.5 Verzicht auf die Berücksichtigung von Programmen und Meldungen

[1] In den folgenden Fällen wird auf die Berücksichtigung von Programmen bei der Verteilung verzichtet:

- öffentliches Wahrnehmbarmachen von Sendungen;
- Weitersendung oder Verbreitung in Kabelnetzen;
- Sendungen von Privatradios und -fernsehen, deren Vergütungen den gemäss Ziffer 4.2.3 festgelegten Mindestbetrag nicht erreichen;
- Aufführungen mit Ton- und Tonbildträgern bei unterhaltenden Anlässen;
- andere Aufführungen mit Ton- und Tonbildträgern, ausser wenn die SUISA in ihren Verträgen mit den Kundinnen und Kunden eine Programmabgabepflicht vorgesehen hat;
- Vortragsübungen von Musikschülerinnen und Musikschülern, sofern in den anwendbaren Lizenzverträgen keine Programmabgabepflicht vorgesehen ist;
- Aufführungen mit Musikautomaten;
- Aufführungen von Musik in Kinos vor und nach dem Film sowie während der Pausen mittels Tonträgern;
- Filmvorführungen in Filmclubs;
- Gemeindegesang im Gottesdienst, mit Ausnahme jener repräsentativ ausgewählten Kirchgemeinden, die zur Führung von Verzeichnissen verpflichtet sind.

Die bisherige Verteilpraxis der SUISA wird durch die Anpassungen in Ziffer 3.5 Abs. 1 VR nicht geändert.

2.2 Rechtliche Beurteilung der Änderungen

Die Verwertungsgesellschaften müssen ihre Geschäfte nach den Grundsätzen einer geordneten und wirtschaftlichen Verwaltung führen (Art. 45 Abs. 1 URG) und sind verpflichtet, den Verwertungserlös nach Massgabe des Ertrags der einzelnen Werke zu verteilen (Art. 49 Abs. 1 URG).

Die beantragten Änderungen dienen der sprachlichen und inhaltlichen Modernisierung von Ziffer 3.5 Abs. 1 VR. Mithilfe der Änderungen wird die Bestimmung an die technische Entwicklung angepasst und der Regelungsbereich besser von dem der Tarife abgegrenzt.

Die Änderungen von Ziffer 3.5 VR sind rechtlich nicht zu beanstanden und zu genehmigen.

3. Gebühren

Gestützt auf die Gebührenordnung des Eidgenössischen Instituts für Geistiges Eigentum (GebV-IGE) erhebt das Institut Gebühren für Verfügungen im Zusammenhang mit der Aufsicht über die Verwertungsgesellschaften.

Die Bemessung richtet sich nach dem Zeitaufwand. Pro angebrochene Zeiteinheit von 5 Minuten werden CHF 15.00 verrechnet (Art. 1 - 3 Abs. 1 GebV-IGE i. V. m. dem Anhang zur GebV-IGE, Kapitel 5).

Für die Bearbeitung wurden 24 Zeiteinheiten aufgewendet.

Aus diesen Gründen wird gestützt auf Art. 48 i. V. m. Art. 52 URG sowie Art. 13 IGEG und Art. 1 - 3 Abs. 1 GebV-IGE i. V. m. dem Anhang zur GebV-IGE, Kapitel 5

verfügt:

1. Die Revision der Ziffer 3.5 Verteilungsreglement der SUISA wird genehmigt.

2. Die Gebühr von CHF 360.00 für die Prüfung und Genehmigung der beantragten Änderungen des Verteilungsreglements ist innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung zu bezahlen.

Rechtsmittelbelehrung
Gegen diesen Entscheid kann gemäss Art. 74 Abs. 1 URG innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerdefrist ist eingehalten, wenn die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesverwaltungsgericht eingereicht oder zu dessen Handen der schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben wird (Art. 21 Abs. 1 VwVG). Die Rechtsschrift ist in einer schweizerischen Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen (Art. 52 Abs. 1 VwVG).

Mit freundlichen Grüssen

Ulrike I. Heinrich
Rechtsdienst Urheberrecht und verwandte Schutzrechte

Beilage: Tabelle Verwaltungsaufwand